

Beschlussvorlage
038/2004/1

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
08.10.2004	Sozial- und Gesundheitsausschuss	nicht öffentlich	beratend
08.10.2004	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
13.10.2004	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV);
a) Bildung einer Arbeitsgemeinschaft
b) Beitritt zum Verein "Pro Arbeit e.V."

Beschlussvorschlag:

- a) Der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft iSd § 44b SGB II mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird zugestimmt.
- b) Die Informationen zum Verein „Pro Arbeit.V.“ werden zur Kenntnis genommen.
- c) Die Information zur Personalgestellung der kreisangehörigen Gemeinden wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 7. Oktober 2004

Sabine Röhl
Landrätin



Teil A

Mit dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 hat der Gesetzgeber den Weg geebnet, die Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 zu einer gemeinsamen Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zusammenzuführen. Das in diesem Zusammenhang neu eingeführte Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sieht als Kernpunkt für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor. Über die inhaltlichen Regelungen des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und die im Laufe des Jahres 2004 erfolgten Arbeitsschritte wurden die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses sowie des Kreisausschusses in mehreren Sitzungen informiert (vgl. Drucksache 61/2003/1; Drucksache 61/2003/3; Drucksache 038/2004 sowie Niederschrift zur gemeinsamen Sitzung des Kreisausschusses und Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 22.09.2004).

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II zwischen den Agenturen für Arbeit Ludwigshafen und Landau und dem Landkreis Bad Dürkheim sowie der Stadt Neustadt/Weinstraße sehen die Vertragsparteien die Chance, die Aufgaben, Ziele und Grundsätze des SGB II mit dem größtmöglichen Erfolg umzusetzen. In dem Vertrag geht es den Vertragsparteien insbesondere um die Stärkung der beiderseits vorhandenen Kernkompetenzen und deren optimale Ergänzung. Den Kommunen geht es insbesondere um ein partnerschaftliches Handeln auf gleicher Augenhöhe bei der Betreuung und der Förderung der ausbildungs- und arbeitsplatzsuchenden Hilfebedürftigen.

Die Vertragsparteien errichten die **Arbeitsgemeinschaft Deutsche Weinstraße** durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Es ist gemeinsames Ziel der Vertragspartner, mit der Umsetzung der auf die ARGE übertragenen Aufgaben die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die Arbeitsgemeinschaft wird an den Standorten Neustadt/Weinstr., Bad Dürkheim und Grünstadt vertreten sein. Mit der Agentur für Arbeit wird die Präsenz vor Ort unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten dahingehend geregelt, als seitens der Agentur für Arbeit im Landkreis Bad Dürkheim eine Konzentration auf den Standort Bad Dürkheim erfolgt, so dass die Arbeitsgemeinschaft ihren Schwerpunkt in Grünstadt haben wird. In Neustadt/Wstr. wird sowohl die Agentur für Arbeit als auch die Arbeitsgemeinschaft mit allen Arbeitsbereichen vertreten sein.



Strukturelle Einbindung der Arbeitsgemeinschaft in das bestehende Sozialleistungssystem Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft

Durch die enge Verzahnung zweier grundsätzlich verschiedener Hilfesysteme bei der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe einerseits und dem Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zur Bundesagentur für Arbeit mit der Konzentration auf die Erbringung von Versicherungsleistungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung andererseits wird die größte Sozialreform in den letzten 40 Jahren eingeleitet.

Die aus der Verschmelzung der Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe entstehende Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) wird in der Arbeitsgemeinschaft bearbeitet, die wiederum in die vorgesehenen Jobcenter (Agenturen für Arbeit) nach dem SGB III eingebunden werden soll. Dies bedeutet einerseits die gemeinsame Nutzung der zukünftigen Kundenstromsteuerung sowie andererseits die Trennung der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen (Arbeitslosengeld) nach dem SGB III bei den Agenturen für Arbeit sowie der steuerfinanzierten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) in den Arbeitsgemeinschaften. Schwerpunkte der Tätigkeiten in der Arbeitsgemeinschaft werden sein:

- die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
- die Bereitstellung eines Fallmanagers als persönlicher Ansprechpartner für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- die Vermittlungstätigkeit und
- die Förderung der Eingliederung in Arbeit/Qualifizierung
- bzw. die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten von im öffentlichen Interesse liegenden, zusätzlichen Arbeiten.

Da in der Arbeitsgemeinschaft im Wesentlichen Aufgaben in der Zuständigkeit des Bundes wahrgenommen werden, sind zur Aufgabenerfüllung die entsprechenden IT-Systeme der Agentur für Arbeit zu verwenden, um bundesweit einheitliche Verfahren und Regelungen bei der Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen sowie des Controllings sicherzustellen.



Übertragung kommunaler Aufgaben an die Arbeitsgemeinschaft

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft übertragen die Kommunen folgende Pflichtaufgaben an die Arbeitsgemeinschaft:

1. Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 – 4 SGB II),
2. Bewilligung und Auszahlung von Leistungen für die Erstausrüstung (§ 23 Abs. 3 SGB II)
 - einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 - mit Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen.

Daneben obliegen den Kommunen weitere Leistungen als Pflichtaufgaben, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung.

Diese Aufgaben erfüllen die Kommunen weiterhin in eigener Verantwortung. Aufgrund der zukünftigen Leistungsgewährung aus einer Hand und der vorgesehenen engeren Betreuung und Förderung der Hilfebedürftigen ist davon auszugehen, dass die in diesem Bereich vorhandenen Angebote zumindest teilweise einer Ausdehnung bedürfen.

Steuerung der Arbeitsgemeinschaft

Der Arbeitsgemeinschaft steht ein Verwaltungsrat zur Seite, der die strategischen Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft bestimmt. So beschließt der Verwaltungsrat u. a. die Finanzplanung, den Kapazitäts- und Qualifikationsplan des Personals, die Einführung eines Steuerungssystems, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters sowie weitere Eckpunkte zur Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer wahrgenommen. Die Geschäftsführung entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft und bewirtschaftet die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des durch den Verwaltungsrat beschlossenen Finanz- und Eingliederungsplanes. Die Geschäftsführung übt das Direktionsrecht sowie die Weisungsbefugnis innerhalb der Arbeitsgemeinschaft aus.

Organisationsstruktur der Arbeitsgemeinschaft

Da die Arbeitsgemeinschaft aufgrund der gesetzlichen Vorgaben weder eine Dienstherrenfähigkeit noch eine eigene Infrastruktur besitzt, verfügt sie nicht über eigenes Personal. Die Vertragspartner bleiben daher Dienstvorgesetzter ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die erforderlichen Personalkapazitäten zur Bewältigung der Aufgaben nach dem SGB II werden nach Art, Umfang und Qualifikation aufgrund eines gemeinsam vereinbarten Kapazitäts- und Stellenplans, gegebenenfalls durch den Einsatz Dritter, zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird fachlicher Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen wird ein Direktionsrecht und ein fachliches Weisungsrecht übertragen.

Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben in der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Weinstraße stehen ca. 3,9 Mio. Euro an Personal- und Verwaltungskosten (Miete, Ausstattung, Bürobedarf, etc.) zur Verfügung. Aufgrund der seitens des Bundes vorgegebenen Bearbeitungskennzahlen wird unter Berücksichtigung der zur Zeit bekannten Fallzahlen mit einem Gesamtpersonalbedarf der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Weinstraße von rd. 70 Vollzeitstellen gerechnet. Die Erreichung der Personalgröße ist abhängig von der Personalausstattung seitens der Agenturen für Arbeit, die 16,5 Vollzeitstellen originäres Personal einbringen werden, sowie der Beteiligung der Kommunen an der personellen Ausstattung, die derzeit mit rd. 23 Vollzeitstellen angegeben werden kann. Die entstehende Personalunterdeckung der Arbeitsgemeinschaft wird durch den Einsatz Dritter (z. B. Vivento [ehemalige Telekom-Mitarbeiter/innen], Pro Arbeit e.V.) und deren Personal geschlossen.

Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachte Personal und die sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gem. der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Die Kostenverteilung erfolgt im Rahmen der festzulegenden Interessenquote, die sich aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan unter Berücksichtigung der Aufgabenzuständigkeit der Vertragspartner ergibt.

Controlling

Zur Steuerung der Arbeitsgemeinschaft werden Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Eingliederungsaktivitäten gemessen. Hierdurch soll eine größtmögliche Transparenz der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung erzielt werden. Auf der Grundlage eines entsprechend vereinbarten Steuerungssystems werden mit der Arbeitsgemeinschaft die jährlich überprüfbareren Ziele vereinbart. Die Ziele werden durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft wird für eine Laufzeit von zunächst fünf Jahren bis zum 31.12.2009 abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, soweit er nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Teil B

Der Verein „Pro Arbeit e.V.“ wurde von der Stadt Neustadt an der Weinstraße im April 2003 gegründet, um zielgerichtet die (Wieder-)Eingliederung arbeitsloser Hilfeempfänger, Langzeitarbeitsloser und Jugendlicher in den ersten Arbeitsmarkt betreiben zu können. Hierbei steht sowohl der Abbau der Arbeitslosigkeit generell, als auch die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und die Re-Integration Langzeitarbeitsloser in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben im Vordergrund. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Stellung in Familie, Staat, Beruf und Gesellschaft auszufüllen, sich solidarisch zu verhalten und am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben verantwortlich mitzuwirken.

Diese Zielsetzung entspricht auch der Intention des SGB II. Durch die tiefgreifende Reform des Arbeitsmarktes wird das Verhältnis von Eigenverantwortung und staatlicher Unterstützung nach dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ neu austariert. Wer entweder aufgrund zu langer Arbeitslosigkeit oder anderen Gründen auf absehbare Zeit nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden kann, muss Möglichkeiten erhalten, die die Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erhöhen.

Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele bedient sich der Verein u.a. folgender Instrumente:

- Qualifizierte Auswegberatung im Einzelfall
- Vermittlung in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Schaffung von Arbeits- und Qualifizierungsgelegenheiten.

Durch den Beitritt des Landkreises Bad Dürkheim in den Verein „Pro Arbeit“ eröffnen sich die beiden kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Möglichkeit, ihre kommunalen Interessen an der Gestaltung und Steuerung des regionalen Arbeitsmarktes wirkungsvoll einzubringen. Eine flexible, differenzierte Gestaltung von Integrationsstrategien (z.B. nach spezifischen Problemlagen oder dem Bildungsstand) können eine passgenaue Betreuung der Hilfebedürftigen sicherstellen. Hierbei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die entstehende Personalunterdeckung bei der Ausstattung der ARGE durch den Einsatz bzw. die Beauftragung Dritter (vgl. hierzu Punkt „Finanzierung“ der Vorlage Bildung einer Arbeitsgemeinschaft) geschlossen werden soll, da weder die Agenturen für Arbeit noch die Kommunen ihre Stellenpläne wesentlich verändern werden.

Der Beitritt in den Verein „Pro Arbeit e.V.“ stellt daher auf der Basis des SGB II für den Landkreis Bad Dürkheim ein Baustein dar, wie sich dieser weiterhin an einer aktiven Arbeitsmarktpolitik beteiligen kann, nachdem die bisher wahrgenommenen Aufgaben der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG zum 31.12.2004 wegfallen.

Von einer weiteren Beteiligung der Kommunen an der Gestaltung des Arbeitsmarktes geht auch der Gesetzgeber aus, wenn er z.B. bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs.3 SGB II diese ausdrücklich als im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten definiert. Hier sollen zum einen die gewachsenen und leistungsfähigen Strukturen der kommunalen Träger genutzt werden und zum anderen eine Integration in die Förderansätze der Arbeitsgemeinschaften erfolgen.

Der Mitgliedschaft im Verein treten bei: Frau Landrätin Röhl, Kreisbeigeordneter Potje, Herr Renner und Herr Henrich aus der Abt. 4, Grundsatz- und Planungsaufgaben.

Anlagen:

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Deutsche Weinstraße“

Satzung des Vereins „Pro Arbeit e.V.“

Information zur Personalgestaltung der kreisangehörigen Gemeinden